

Reparaturbedingungen HSL (Hydraulikservice Leins)

Wir schließen Reparaturverträge ausschließlich zu unseren nachstehenden Reparaturbedingungen (im folgenden: AGBR). Mit der Annahme unseres Angebots erklärt sich der Besteller mit der Geltung unserer AGBR einverstanden. Wird unser Angebot vom Besteller davon abweichend bestätigt, so gelten gleichwohl unsere AGBR, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen von unseren AGBR gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ist der Besteller mit der vorstehenden Handhabung nicht einverstanden, so hat er hierauf in einem besonderen Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. Für diesen Fall behalten wir uns vor, das Angebot zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber irgendwelche Ansprüche geltend gemacht werden können. Unsere AGBR gelten auch für zukünftige Verträge, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen sind.

I ALLGEMEINES

1. Jeder Reparaturauftrag bedarf unserer schriftlichen Bestätigung und wird erst mit ihr verbindlich.
2. Reparaturen werden grundsätzlich in unserem Betrieb ausgeführt. Für alle Arbeiten außerhalb unseres Betriebes gelten neben den AGB unsere Bedingungen für die Entsendung von Service-Personal, die wir dem Besteller auf Anforderung zur Verfügung stellen.
3. Wir sind zur Fehlersuche und Reparatur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Bestellers berechtigt. Macht der Besteller konkrete Angaben über den zu behebenden Schaden und/oder über Art, Umfang oder Ausführung der Reparatur (eingeschränkter Reparaturauftrag), so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Reparaturgegenstand weitere Fehler aufweist, die sicherheitsrelevant sind oder die den Erfolg einer eingeschränkten Reparatur in Frage stellen. Bei einem Rücktritt at der Besteller die Kosten der Fehlersuche gemäß Satz 1 zu erstatten.
4. Terminvorgabe, Liefer- und Reparaturfristen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Bei höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren Ereignissen wie z. B. Krieg, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verlängert sich die Reparaturfrist entsprechend. Gleiches gilt bei verzögerter Anlieferung von Roh- und Baustoffen, soweit die Verzögerungen auf die Reparaturdauer von Einfluss und nicht von uns zu vertreten sind.
5. Die Versicherung der Reparaturteile obliegt dem Besteller.

II PREISE, ZAHLUNG, VERZUG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKHALTUNGS- UND PFANDRECHT

1. Unsere Preise verstehen sich ab unserem Betrieb, unverpackt, zuzüglich Mehrwertsteuer und Kosten evtl. erforderlicher Abnahme durch den TÜV, Behörden oder sonstige Institutionen. Erhöhung unserer Material-Lohn- oder sonstigen Kosten berechtigen uns, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen.
2. Die Zahlungsmodalitäten werden gesondert vereinbart. Allgemein vereinbarte Zahlungsmodalitäten gelten nicht für Reparaturen und/oder Ersatzlieferungen und/oder Montagekosten. Reparaturrechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Skonto zu bezahlen.
3. Kommt der Besteller mit Zahlungen- bei vereinbarten Teilzahlungen mit einer Rate - ganz oder teilweise in Verzug, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Verzugszinsen werden mit 2 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 5 % p.a. berechnet. Dem Besteller steht der Nachweis eines geringeren, uns die Geltendmachung des effektiven Zinsschadens frei.
4. Das Recht des Bestellers, gegen unsere Forderungen aufzurechnen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig zuerkannt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertrag beruht.
5. Unser Unternehmerpfandrecht a Reparaturgegenstand dient der Sicherung aller rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung. Es sichert zudem Forderungen aus früheren Reparaturen des Reparaturgegenstandes.

III VERSAND, TRANSPORTKOSTEN, GEFÄHRÜBERGANG

1. Reparaturgegenstände sind uns frachtfrei zu liefern und werden auf Kosten des Bestellers zurückgesandt.
2. Nach der Reparatur geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Besteller.

IV GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit dem Versand des Reparaturgegenstandes, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Besteller in Annahmeverzug gerät.
2. Alle Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch inner einer Woche nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen.
3. Mängel der Reparatur bessern wir nach. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Besteller Minderung der Vergütung verlangen. Besteht unsere Leistung lediglich im Austausch von Ersatzteilen, so hat der Besteller neben dem Recht auf Minderung auch das Recht auf Wandlung. Wir sind berechtigt, ausgetauschte Teile zu verschrotten, es sei denn der Besteller fordert mit der Bestellung ausdrücklich die Rücksendung der Teile. Die Kosten des Versands trägt der Besteller.
4. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn wir den Mangel nicht zu vertreten haben. Das ist insbesondere der Fall bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übermäßiger Beanspruchung, mangelhaften Bauarbeiten oder ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen.
5. Verzögert sich die Rücksendung des Reparaturgegenstandes auf Wunsch des Bestellers oder aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so haften wir nicht für Lagerschäden, es sei denn, wir hätten sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

V HAFTUNG

1. Wir haften für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Folgeschäden, wie beispielsweise Produktionsausfall, sind ausgeschlossen.
2. Für Vorschläge und Beratungen sowie für alle vertraglichen Nebenpflichten haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
3. Anspruch auf Verzugschaden besteht nur, wenn wir den Verzug vorsätzlich oder groß fahrlässig verursacht haben und sich der Besteller seinerseits vertragstreu verhält.

VI RÜCKTRITT

1. Unvorhergesehene Ereignisse gem. Ziff. I, 5. sowie eine sich nachträglich herausstellende von uns nicht oder nur leicht fahrlässig verschuldete Unmöglichkeit der Reparatur berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
2. Der Besteller kann vom Auftrag zurücktreten, wenn wir ihm angezeigt haben, dass
 - a) die Rentabilität der Reparatur zweifelhaft ist oder
 - b) die Reparaturkosten einen vom Besteller vor Durchführung des Auftrages angegebenen Bruchteil des Neupreises überschreiten.Der Rücktritt ist unverzüglich zu erklären und gleichzeitig anzugeben, ob der Reparaturgegenstand zu Lasten des Bestellers zurückzuschicken oder zu verschrotten ist. Jedenfalls ist der Besteller verpflichtet, evtl. bei uns entstandene Demontage- oder Untersuchungskosten zu erstatten.

VII SONSTIGES

Erfüllungsort ist Lichtenwald. Lichtenwald ist auch der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung, wenn der Besteller Kaufmann ist. Auf die Beziehungen zwischen dem Besteller und uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sollte eine oder mehrere der obenstehenden Klauseln unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.